

**DR. GERHARD BUCHINGER**

Klinischer und Gesundheits-Psychologe Transaktionsanalytischer Psychotherapeut CTA, Lehrtherapeut, Supervisor (ÖBVP)  
Gruppenpsychoanalytiker und Psychoanalytiker i.A.u.S.  
Gruppenanalytischer Team- und Organisationsberater (ÖAGG)  
A-8010 Graz, Dietrichsteinplatz 5/II Tel: 0699-17128690  
[office@buchinger.at](mailto:office@buchinger.at)

An das Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Graz, am 25.6.2019

**Betrifft:**

**Begutachtungsverfahren Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe und Psychotherapeut und bin seit 26 Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Darüber hinaus bin ich freiberuflich als Psychotherapeut tätig und leite ein psychotherapeutisches Fachspezifikum. Mir ist es ein großes Anliegen, zum oben angeführten Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Der Gesetzesentwurf strebt eine Vereinheitlichung der Anzeige- und Meldepflichten für MitarbeiterInnen in Gesundheitsberufen an (s. Erläuterungen Allgemeiner Teil), da die meist sehr allgemein formulierten Regelungen in diversen Berufsgesetzen zu Anzeigen- und Meldepflichten oft einen Interpretationsspielraum zulassen. Da die PsychologInnen und PsychotherapeutInnen in die Gesundheitsberufe fallen, soll es auch hier zu einer diesbezüglichen Vereinheitlichung kommen. In diesen beiden Berufen stehen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie natürlich auch in der Arbeit mit Erwachsenen der Aufbau und in weiterer Folge die Aufrechterhaltung eines besonderen persönlichen Vertrauensverhältnisses eine „*Conditio sine qua non*“ dar, um diese Berufe ausüben zu können. Dieses Vertrauensverhältnis stellt aus meiner Sicht in der Arbeit mit allen KlientInnen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und in Verbindung mit deren Angehörigen, deren Partnern, Lebensgefährten und allen anderen Bezugspersonen ein notwendiges Gut zum Schutz der KlientInnen und eine unabdingbare Voraussetzung dar. Festzuhalten ist aus meiner Sicht, dass nicht von Beginn an einer klinisch psychologischen Diagnostik, einer klinisch psychologischen Behandlung bzw. einer psychotherapeutischen Behandlung ein Vertrauensverhältnis besteht. Ein Vertrauensverhältnis muss entstehen.

Eine Voraussetzung für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist die Verschwiegenheitspflicht (Par 15 Psychotherapiegesetz, Par 37 Psychologengesetz).

Verschwiegenheitspflicht Psychologengesetz, 2013:

§ 37. (1) Berufsangehörige sowie ihre Hilfspersonen einschließlich Fachauszubildende sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes oder beim Erwerb der fachlichen Kompetenz im Rahmen der Ausbildung anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, ist als höchstpersönliches Recht nur durch die (den) entscheidungsfähige(n) Patientin (Patienten) zulässig.

Damit wurde aus meiner Sicht (wie es auch die Erfahrung in der Vergangenheit zeigt) eine ausreichende Rechtsgrundlage geschaffen, um ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können. So sind diese Berufsangehörigen zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Dies begründet sich eben darin, dass das besondere und persönliche Vertrauensverhältnis zwischen PsychologInnen bzw. PsychotherapeutInnen einerseits und KlientInnen andererseits zur Ausübung des Berufes eine Voraussetzung darstellt und daher eines besonderen Schutzes bedarf. Eine Anzeigepflicht würde daher einen massiven Eingriff bzw. in letzter Konsequenz eine Verunmöglichung der Ausübung dieser Berufe darstellen und – im schlimmsten Fall - einen Schaden für die zu betreuenden KlientInnen, insbesondere die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten. Dies unter anderem auch, da die oben angeführten Berufsangehörigen im Vorfeld ihrer Tätigkeit gesetzlich verpflichtet sind, die KlientInnen über ihre berufliche Tätigkeit bzw. den Rahmen der gemeinsamen Arbeit zu informieren (Par 34, PG, Aufklärungspflicht). Eine grundsätzliche Anzeigepflicht (auch wenn von dieser unter bestimmten Voraussetzungen Abstand genommen werden kann) würde aus fachlicher Sicht jedenfalls in diese Informationspflicht fallen, was bedeuten würde, dass zu Beginn der Tätigkeit die KlientIn unter anderem über die Folgen der Kenntnis eines Tatbestandes seitens des Behandlers aufgeklärt werden muss. Es ist zu erwarten, dass vermeintliche Täter von weiteren Aussagen Abstand nehmen und Opfer - auch wenn sie noch nicht dazu bereit sind – mit einer Anzeige konfrontiert werden.

Bisher gehen die PsychologInnen und PsychotherapeutInnen von der Verschwiegenheitspflicht als höchstem Gut in ihrer Arbeit aus, in Zukunft würden es die Anzeige- und Meldepflichten sein.

Die in § 37 BKJH-G 2013 festgelegte Meldepflicht, wonach berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit dieser in keinem Fall entgegenstehen, stellt eine gelungene und an den fachlichen Kriterien der Kinderschutzarbeit orientierte Grundsäule zum Schutz der KlientInnen, insbesondere zum Schutz der Minderjährigen dar.

Hier könnte der Gesetzesentwurf eine Kooperation zum Wohle von Minderjährigen, vor allem in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe, verhindern und somit auch der

Kooperationspflicht entgegenstehen. Es wird Bezug genommen auf das Psychologengesetz, Gesetzesentwurf § 37 Abs. (6), wonach eine Anzeige unterbleiben kann, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

Der Begriff des Angehörigen ist im StGB Par 72 relativ weit gefasst, die Einschätzung einer Lebensgemeinschaft erscheint klärens Wert. In der täglichen Praxis der Kinder- und Jugendhilfe kommt es immer wieder zu Verdachtsmomenten gegenüber Personen, die entweder gerade noch oder gerade nicht mehr in diese Begrifflichkeit fallen – etwa der „gute Freund der Familie“. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich in der Kinder- und Jugendhilfe eher instabile Familienverhältnisse zeigen, was dazu führt, dass es durchaus Personen gibt, die nicht in den Begriff des Angehörigen fallen, dennoch der Familie, den Kindern und Jugendlichen nahestehen, eine Anzeige dieser Personen aber mitunter auch die Situation der Kinder und Jugendlichen verschlechtern kann. Auch wäre der Begriff der Lebensgemeinschaft zu klären (etwa ab wann es sich um eine Lebensgemeinschaft handelt, wie dies zu erfragen ist, etwa reichen hier die Angaben der Kindesmutter, des Kindesvaters, ...).

So kommt es immer wieder in der Praxis jedoch auch zu Meldungen, Informationen, Sachverhalten, bei denen sich Vorwürfe nicht gegen einen Angehörigen richten (z. B. Freund, LG der KM, etc.), jedoch von einer Anzeige durch den Kinder- und Jugendhilfeträger zum aktuellen Zeitpunkt abgesehen wird. Dem Gesetzesentwurf entsprechend wäre die PsychologIn bzw. PsychotherapeutIn lt. Gesetz zu einer Anzeige verpflichtet, wenn sich ein Verdacht gegen jemand richtet, der nicht ein Angehöriger ist und der Kinder- und Jugendhilfeträger würde sich nach eingehender fachlicher Prüfung und rechtlicher Abwägung vorerst gegen eine Anzeige entscheiden. Das würde in weiterer Folge bedeuten, dass sowohl die seitens eines für eine Behörde tätigen PsychologInnen (als auch die von den Jugendämtern beauftragten freien PsychologInnen und PsychotherapeutInnen) in diesem Fall lt. Gesetz keine Möglichkeit hätten, mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger zum Wohle des Kindes zu kooperieren, wenn sie ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen.

Das würde in der Praxis bedeuten, dass – wie dies in missbräuchlichen Systemen häufig der Fall ist – die Wahrscheinlichkeit einer Retraumatisierung und einer Wiederholung des Missbrauchs als sehr hoch eingeschätzt werden kann. Auch würde eine Stabilisierungsarbeit damit wesentlich erschwert werden und nicht zum Schutze der Kinder und Jugendlichen erfolgen – die derzeitige gesetzliche Regelung ermöglicht Stabilisierungsarbeit und Orientierung an den Bedürfnissen der Opfer.

Eine Anzeigepflicht stellt gegenüber der jetzigen Maxime des Vertrauensverhältnisses einen Paradigmenwechsel dar, berücksichtigt die Bedürfnisse und Stabilität der Opfer nicht und erhöht die Wahrscheinlichkeit einer sekundären Traumatisierung bzw. führt zu einer noch massiveren Gefährdung des Kindeswohls. Damit ist die Wahrscheinlichkeit einer Erhöhung der Dunkelziffer gegeben.

Die Einschätzung des im Gesetzesentwurf beschriebenen „begründeten Verdachts“ kann immer nur aus psychologischer bzw. psychotherapeutischer Sicht nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen, ein dabei nicht unerheblicher strafrechtlicher Aspekt würde ein diesbezügliches Vorwissen bzw. eine Erfahrung dafür voraussetzen. In keinem Fall sollte

durch die Einsetzung eines im Zweifelsfall mangelhaften strafrechtlichen Wissens ein mitunter nicht unerheblicher Schaden für die KlientInnen erwachsen. Es gilt, problematische Fehleinschätzungen zu verhindern. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf keine Klärung etwaiger Haftungsfragen vor.

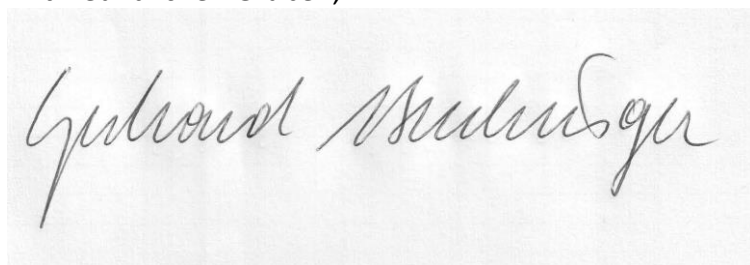
Es stellt sich somit die Frage, wie weit die PsychologInnen und PsychotherapeutInnen, die in welcher Form auch immer insbesondere für die Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, ihren gesetzlichen Pflichten zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nachkommen können, sollte der Gesetzesentwurf Teil der Gesetze werden.

Auch ist die Frage der Einschätzung, ab wann es sich in Ausübung einer psychologischen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit um ein Vertrauensverhältnis handelt, zu hinterfragen, zumal das Entstehen einer Bindung bzw. eines Vertrauensverhältnisses ein rechtlich schwer fassbarer Begriff ist. Im Verlaufe einer klinisch-psychologischen Behandlung bzw. einer psychotherapeutischen Behandlung kann nach allen gängigen Modellen ausgegangen werden, dass es zu einem Vertrauensverhältnis kommen kann bzw. kommt. Gerade zu Beginn einer Behandlung bzw. einer klinisch psychologischen Diagnostik ist ein Vertrauensverhältnis erst im Entstehen und kann daher nicht von einem Vertrauensverhältnis von Beginn an ausgegangen werden. Dies würde – dem Gesetzesentwurf folgend – faktische Konsequenzen, die Anzeige- und Meldepflicht betreffend – mit sich ziehen.

Ich danke für die Möglichkeit einer Eingabe und fasse zusammen:

**Ich spreche mich aus oben angeführten Überlegungen gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf aus und verweise auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen im Psychologengesetz und im Psychotherapiegesetz. Auch wird aus meiner Sicht in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu wenig auf die Besonderheiten der Tätigkeiten der PsychologInnen und PsychotherapeutInnen im Rahmen der Gesundheitsberufe eingegangen.**

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in cursive script, reading "Gerhard Buchinger". The signature is written in dark ink on a light-colored background.

Dr. Gerhard Buchinger